

Zollverkehr bei Auslandflügen – wichtige Informationen

Grenzüberschreitender Luftverkehr Hinweise für Piloten bei Flügen ins Ausland

Das Schengen-Abkommen (Personenverkehr) und der Zoll (Warenverkehr) haben wenig gemeinsam. Fakt ist: Die Schweiz hat keine Warenverkehrsabkommen mit der EU. Deswegen kontrolliert der ausländische Zoll aus der Schweiz mitgeführte Waren einreisender Personen. Dazu gehört auch das Flugzeug selbst. Einige Piloten aus der Schweiz mussten dies bereits schmerzhaft über das Portemonnaie erfahren und wurden zur Kasse gebeten. Wichtig ist bei Flügen ins Ausland deshalb unter anderem folgendes:

- Bei Flügen ins Ausland muss ein Flugplan aufgegeben werden.
 - Nur auf einem (aktuellen) Zollflugplatz starten und landen.
 - Keine Waren über der Freigrenze ins Zielland mitnehmen.
 - Den Start in der Schweiz beim Schweizer Zoll anmelden.
 - Die Landung beim Schengen-Zollflugplatz anmelden.
 - Nicht rollen, bevor der angegebene Start-Zeitpunkt erreicht ist.
- Das Flugzeug nicht verlassen, bevor die angegebene Ankunftszeit erreicht ist.
 - Wenn kein Zöllner oder Polizist (bei kleineren Flugplätzen oft delegiert) zur angegebenen Zeit auftaucht, hat man den Zoll passiert.
 - Ob im Ausland gelandet wird oder nicht, ist luft- und zollrechtlich irrelevant; das Überfliegen der Grenze gilt als Auslandflug. Eine perfekte Flugvorbereitung macht sich bei Flügen ins Ausland bezahlt. Bei Unsicherheiten ist eine telefonische Abklärung mit dem Zielflugplatz zu empfehlen, ebenso eine schriftliche Bestätigung der erhaltenen Informationen.

Der Aero-Club der Schweiz bemüht sich seit Jahren um eine Vereinfachung der Zollanmeldungen, beispielsweise mit Hilfe des Flugplans über Skybriefing. Gespräche dazu sind derzeit im Gang. www.aeroclub.ch

